



Familienkasse Hessen

Familienkasse Hessen, 34196 Kassel

Max Muster
Alpenhöhe 1
12345 Musterdorf

Ihr Partner vor Ort
Familienkasse Hessen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: .

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Datum: Tag Monat Jahr



Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.06.2025 bewilligen wir Ihnen Kinderzuschlag für das Kind Musterkind für den Zeitraum von Juni 2025 bis einschließlich November 2025.

Der Kinderzuschlag beträgt für den Zeitraum von Juni 2025 bis einschließlich November 2025 monatlich 297,00 Euro.

Auszahlung des Kinderzuschlags:

Die laufende Zahlung beginnt ab Juni 2025.

Begründung:

Der Kinderzuschlag wird für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bewilligt (§ 6a Absatz 7 Satz 1 BKGG).

Rechtsbehelfsbelehrung

...

kiz-30

Postanschrift
Familienkasse Hessen
34196 Kassel

Besucheradresse
Lewinskistr. 6
34127 Kassel

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.familienkasse.de

Öffnungszeiten
Mo: 09:00-12:00 Uhr
Di: 09:00-12:00 Uhr
Do: 13:00-17:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihre Familienkasse

BEISPIEL

Erläuterungen und Hinweise

Nach Ablauf des oben genannten Bewilligungsabschnittes ist ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen. Sie werden rechtzeitig daran erinnert.

Erneute Antragstellung

Bitte achten Sie für einen nahtlosen Bezug von Kinderzuschlag darauf, dass Sie rechtzeitig einen neuen Antrag stellen.

Nutzen Sie den **Online-Service** zum Kinderzuschlag. Sie können unter www.familienkasse.de (siehe auch QR-Code) den Antrag auf Kinderzuschlag stellen, die Änderungen mitteilen und die erforderlichen Nachweise hochladen. Unter „Downloads“ finden Sie auch die aktuellen Antragsformulare mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen.

Ein Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

Wenn Sie nahtlos weiter Kinderzuschlag beziehen möchten, stellen Sie Ihren Antrag daher bitte in dem Monat nach dem derzeit laufenden Bewilligungszeitraum. Wenn Sie bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen neuen Antrag stellen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er in dem Monat nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraums gestellt. Dies ist maßgeblich für den Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums und den zu Grunde zu legenden Bemessungszeitraum.

Stellen Sie Ihren Antrag nicht spätestens im Monat nach Ablauf des derzeitigen Bewilligungszeitraums, hat dies zur Folge, dass kein nahtloser Bezug von Kinderzuschlag möglich ist. Kinderzuschlag kann erst ab dem Antragsmonat bewilligt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist in der Regel nicht möglich.

Einmalige Leistungen

Bitte beachten Sie, dass einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung zusätzlich zu Kinderzuschlag und Wohngeld vom Träger der Grundsicherung gewährt werden können. Hierzu wenden Sie sich an Ihren zuständigen Träger.

Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen, unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss vom Träger der Grundsicherung gezahlt werden.

Die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften für Schülerinnen und Schüler, kann ebenfalls beim zuständigen Träger der Grundsicherung beantragt werden.

Änderung in den Verhältnissen

Ändert sich während des Bewilligungszeitraumes etwas an den Einkommensverhältnissen oder den Wohnkosten, müssen Sie dies der Familienkasse nicht mitteilen, da dies keinen Einfluss auf Ihre laufende Bewilligung hat. Sollten sich Ihre tatsächlichen Verhältnisse derart ändern, dass Sie den Gesamtbedarf Ihrer Bedarfsgemeinschaft auch mit dem Kinderzuschlag nicht mehr decken können, haben Sie die Möglichkeit, auch während des laufenden Bewilligungszeitraums, ergänzend Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen.

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat.

Änderungen können Sie bequem online über den Link: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/veraenderungen-mitteilen> mitteilen.

Bitte lesen Sie auch die Anlage "Welche Änderungen müssen Sie der Familienkasse mitteilen?" Auch hierfür können Sie gerne unseren Online-Service nutzen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen und weitere Hilfen

Als Bezieher(in) von Kinderzuschlag können Sie einen Antrag auf Befreiung von den KiTa-Gebühren beim Jugendamt stellen und haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können Sie unter Vorlage der beiliegenden Bescheinigung bei der für Sie zuständigen kommunalen Stelle beantragen.

Welche Stelle für Sie zur Beantragung der Leistungen zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Folgen Sie folgendem Pfad: [>> Arbeit >> Bürgergeld >> Bildungspaket >> Anlaufstellen](http://www.bmas.de)). Dort erhalten Sie auch Antragsvordrucke für die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Des Weiteren können Sie oder Ihr Kind bei der erstmaligen Immatrikulation an einer Hochschule oder Akademie i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eine **Studienstarthilfe über BAföG Digital** beantragen, wenn die/der Auszubildende das 25. Lebensjahr bei Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat und im Monat vor dem Ausbildungsbeginn eine in § 56 Absatz 1 BAföG genannte Sozialleistung, z. B. Kinderzuschlag, bezogen wird. Achten Sie auf die kurze Frist für die Antragstellung.

Die eServices der Familienkasse

Ihr Familienkassen-Profil anlegen

- Anträge online stellen
- Änderungen mitteilen
- Nachweise einreichen
- Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) checken ("KiZ-Lotse")
- Videoberatung zum KiZ vereinbaren



www.familienkasse.de



Familienkasse

Wir helfen Familien.

Anlage zum Bescheid

Welche Änderungen müssen Sie der Familienkasse mitteilen?

Der Kinderzuschlag hilft dabei, den Bedarf Ihrer Familie zu decken. Wichtig ist daher, welche Mitglieder Ihrer Familie in Ihrem Haushalt leben. Die Familienkasse nennt das „Bedarfsgemeinschaft“. Nach ihr richtet sich, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht oder nicht.

Bekommen Sie Kinderzuschlag und hat sich an der Bedarfsgemeinschaft etwas geändert, müssen Sie das Ihrer Familienkasse gleich mitteilen. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder sonstige Stellen genügen nicht.

Ändert sich die Bedarfsgemeinschaft, wird der Kinderzuschlag **immer ab dem Monat nach der Änderung aufgehoben**. Das heißt, zieht zum Beispiel ein Kind im Februar aus, wird der Kinderzuschlag ab März aufgehoben. Dabei ist **egal, wann über die Aufhebung entschieden wird**. Die Aufhebung kann also zum Beispiel auch im Mai für die Vergangenheit ab März erfolgen.

Eine Änderung der Bedarfsgemeinschaft liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- ➔ Ein weiteres Kind wurde in die Familie geboren.
- ➔ Ein weiteres Kind unter 25 Jahren ist in Ihren Haushalt eingezogen.
- ➔ Ein Kind ist aus Ihrem Haushalt ausgezogen.
- ➔ Ein Kind hat geheiratet, ist mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen in Ihren Haushalt eingezogen oder hat selbst ein eigenes Kind bekommen.
- ➔ Ein Kind ist vermisst gemeldet oder verstorben.
- ➔ Sie, der andere Elternteil oder Ihr(e) Partner(in) sind/ist aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen oder Sie sind zusammen in einen Haushalt gezogen.
- ➔ Ihre Familie ist ins Ausland gezogen.

Wollen Sie auch in Ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft Kinderzuschlag bekommen, müssen Sie einen **neuen Antrag** stellen. Teilen Sie der Familienkasse Änderungen mit und ist sich die Familienkasse nicht sicher, ob Sie damit auch einen Antrag stellen wollen, geht sie vorsorglich davon aus, dass Sie Kinderzuschlag weiter beantragen wollen. Sobald alle Ihre Unterlagen vorliegen, wird die Familienkasse zeitnah entscheiden, ob Sie auch in der neuen Bedarfsgemeinschaft Kinderzuschlag erhalten können.

Wenn Sie einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag auf Grund einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft gestellt haben, wird bis zur Entscheidung über Ihren neuen Antrag **Kinderzuschlag erst einmal weitergezahlt** wie bisher. Dadurch wird vermieden, dass Sie in dieser Zeit kein Geld bekommen. Mit der Entscheidung über Ihren neuen Antrag wird dann festgestellt, ob Ihnen zu viel oder zu wenig gezahlt wurde.

Bekommen Sie für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft einen **höheren Kinderzuschlag**, wird Ihnen der Betrag, der Ihnen zu wenig gezahlt wurde, **nachgezahlt**.

Bekommen Sie für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft einen **niedrigeren Kinderzuschlag**, müssen Sie den Betrag, den Sie zu viel erhalten haben, an die Familienkasse **zurückzahlen**. Wenn Ihnen für Ihre neue Bedarfsgemeinschaft **gar kein Kinderzuschlag mehr zusteht**, müssen Sie den Betrag vollständig zurückzahlen. Um zu vermeiden, dass Ihnen bis zu der Entscheidung über Ihren neuen Antrag vielleicht zu viel gezahlt wird und Sie deshalb der Familienkasse etwas zurückzahlen müssen, können Sie auf die vorläufige Weiterzahlung des Kinderzuschlags verzichten.

Wichtig: Wenn Sie darauf verzichten, dass der Kinderzuschlag erst einmal weiter gezahlt wird wie bisher, entfällt in der Zeit die Zahlung des gesamten Kinderzuschlags. Es ist nicht möglich, für diese Zeit nur einzelne Beträge, zum Beispiel für einzelne Kinder, nicht mehr zu zahlen.

Bitte teilen Sie Ihrer Familienkasse auch mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Bankverbindung geändert hat.

Familienname und Vorname der Person, die Kinderzuschlag bezieht _____,
Kindergeld-Nr. _____



Datum: Tag Monat Jahr

Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Bescheinigung zur Vorlage bei der kommunalen Stelle nach § 13 Absatz. 4 i. V. m. § 6b BKGG für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag können neben dem Kinderzuschlag auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

Um über die Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können, benötigt die zuständige Stelle einen Nachweis darüber, dass Sie Kinderzuschlag erhalten.

Zu diesem Zweck bescheinige ich hiermit, dass

Max Muster, wohnhaft in Alpenhöhe 1, 12345 Musterdorf, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG wie folgt bewilligt wurde:

- für das Kind Musterkind für den Zeitraum von Juni 2025 bis einschließlich November 2025.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket zählen Leistungen für:

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (130 Euro im 1. Schulhalbjahr und 65 Euro im 2. Schulhalbjahr)
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule
- die angemessene Lernförderung
- die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte oder in der Tagespflege
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule) in Höhe von 15 Euro monatlich

Über diese Leistungen entscheidet die Kommune (Gemeinde oder Stadt), in der Sie wohnen, oder der (Land)Kreis, zu dem diese Stadt oder Gemeinde gehört. Bitte beantragen Sie die Leistungen bei der für Sie zuständigen kommunalen Stelle.

Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Pfad: www.bmas.de >> Arbeit >> Bürgergeld >> Bildungspaket >> Anlaufstellen - Hier gibt's das Bildungspaket. Bei den zuständigen Stellen erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Familienkasse